

Die Straftatbestände des Sportwettbetrugs und der Manipulation berufssportlicher Wettbewerbe. Legitimation, Interpretation und Folgen

Michael Kubiciel*

I. Einleitung

Wer Sport treibt oder als Zuschauer ins Stadion geht, nimmt eine Auszeit vom Alltag. Neben die Echtzeit tritt die Spielzeit. Nicht nur in zeitlicher Hinsicht gelten besondere Regeln. Während der Dauer des Spiels beanspruchen auch Verhaltensregeln Achtung, die sich deutlich von den üblichen Normen des Alltags- und Soziallebens unterscheiden.¹ Diese können etwa den Einsatz der Hände oder Füße beim Spiel untersagen oder das Rempeln mit den Schultern, ja gar das Schlagen mit Fäusten gestatten – Handlungsweisen also, die außerhalb des Fußballfeldes oder Boxrings als bestenfalls merkwürdig, teils sogar als strafbar gelten. So betrachtet, steht die Sphäre des Sports neben anderen Sphären der Gesellschaft; so betrachtet ist der Innenraum des Sports eine autonome Zone, die in einem Rechtsstaat zwar nicht gänzlich justizfrei sein kann,² zumindest aber ein „strafrechtsarmer Raum“³ sein soll.

Einer anderen Sichtweise zufolge ist ein sportlicher Wettkampf, namentlich ein Fußballspiel nichts Geringeres als das „Leben in 90 Minuten“⁴: Ein Spiel hat einen festbestimmten Anfang und ein unumstößliches Ende, dazwischen liegen Freude, Leid, Dramatik und am Ende – hoffent-

* Der Beitrag basiert auf früheren Untersuchungen (WIJ 2016, 256 ff.; SpuRt 2017, 188 ff.; KriPoZ 2018, 29 ff.) sowie auf Vorträgen, die der Verfasser auf Schloss Wahn und an der Universität Augsburg bzw. der Universität zu Köln im Jahr 2017 gehalten hat.

1 Zu diesen Verhaltensregeln Fritzweiler/Pfister/Summerer/Pfister Praxishandbuch Sportrecht, 3. Aufl. 2014, Einführung Rn. 6.

2 Isensee/Kirchhof/Steiner Handbuch des Staatsrechts, Bd. 4, 3. Aufl. 2006, § 87 Rn. 3.

3 Fritzweiler/Pfister/Summerer/Reinhart Praxishandbuch Sportrecht, 3. Aufl. 2014, 8. Teil Rn. 1.

4 Gebauer Das Leben in 90 Minuten, 2016.

lich – Erlösung. Das Spiel verdichtet also jene Spannung des Lebens, die aus der Zukunftsoffenheit, Ungewissheit und Schicksalsträchtigkeit resultiert. Um diesen Charakter des Sports zu garantieren, verlangt der sportliche Wettkampf nach Regeln, die Zukunftsoffenheit und Chancengleichheit garantieren.⁵ Regeln und Chancengleichheit sind aber nicht nur die Basis des Sports, sondern auch das Fundament unserer Gesellschaft. Wer dem Spiel die Zukunftsoffenheit und Chancengleichheit nimmt, indem er den Verlauf oder das Ergebnis manipuliert, zerstört also nicht nur das Spiel; er greift zugleich eine Institution an,⁶ die das Leben des Einzelnen und wichtige Werte der Gesellschaft spiegeln.

Es überrascht daher nicht, dass die Manipulation von Spielen – das sog. Matchfixing – seit jeher erhebliche gesellschaftliche Aufmerksamkeit erfährt. Das war bereits zu Zeiten des Bundesliga-Skandals der Jahre 1971/1972 so. Gleichwohl hat die Sensibilität der Gesellschaft für Korruption in den letzten zwanzig Jahren erheblich zugenommen.⁷ Dies liegt nach meinem Eindruck vor allem daran, dass eine Gesellschaft, die seit den 1990er Jahren den von der Globalisierung ausgehenden Wettbewerbs- und Leistungsdruck spürt und darauf mit einer Ökonomisierung fast aller Lebensbereiche reagiert hat, alle Versuche, Vorteile durch die Regelumgehung zu erzielen, besonders kritisch sehen muss. Denn eine Verschärfung der Wettbewerbs-, Arbeits- und Lebensbedingungen ist für die Mehrheit der Bevölkerung eben nur dann akzeptabel, wenn konsequent gegen jene Personen vorgegangen wird, die mit Hilfe von Regelumgehungen ihr Leben, ihre Arbeit und die eigene Wettbewerbssituation verbessern wollen. Aus diesen sozialpsychologischen Gründen kann sich die Politik der Unterstützung sicher sein, wenn sie – wie in den letzten Jahren geschehen – eine Vielzahl von Gesetzen zur Verschärfung des Korruptionsstrafrechts verabschiedet.

Am 19.4.2017 sind zwei Straftatbestände in Kraft getreten, die – schlagwortartig gesprochen – der Korruption im Sport begegnen sollen: § 265 c (Sportwettbetrug) und § 265 d StGB (Manipulation berufssportlicher Wettbewerbe).⁸ Diese Tatbestände sind die Antwort des von Steiner

5 Fritzweiler/Pfister/Summerer/Pfister Praxishandbuch Sportrecht, 3. Aufl. 2014, Einführung Rn. 2.

6 Zur Eigenschaft des Sports als Institution s. Winkler/Weis Soziologie des Sports, 1995, S. 127 (130 ff.); s. ferner Kubiciel KriPoZ 2018, 29 ff.

7 Dazu und zum Folgenden bereits Kubiciel ZStW 129 (2017), 473 (481).

8 BGBl. 2017, Teil I, Nr. 20, 18.4.2017, S. 815 f.

so genannten „Sportpflegestaats“⁹ auf die vielfältigen Bedrohungen des Sports von außen, Stichwort: organisierter Sportwettbetrug, und innen: als diesbezügliches Beispiel sei die von zwei Spielern des VfL Osnabrücks unternommene Spielmanipulation genannt, über die der DFB rund eine Woche nach Inkrafttreten der Straftatbestände die Öffentlichkeit unterrichtete.

Der Staat fördert den Sport also nicht mehr nur finanziell und ideell,¹⁰ sondern setzt nach der Einführung des Anti-Doping-Gesetzes ein weiteres Mal sein schärfstes Schwert – das Strafrecht – ein. Ob diese „Anreicherung“ des Sports mit strafrechtlichen Normen gut oder schlecht ist, darüber ist im Vorfeld und während des Gesetzgebungsverfahrens gestritten worden. Im Folgenden sollen zunächst die Bedrohungen des Sports skizziert (II.) und sodann gezeigt werden, dass die anhaltende Kritik an den Straftatbeständen keine durchschlagenden verfassungsrechtlichen Zweifel begründet (III.). Daher sollte sich die Diskussion auf die Auslegung der Tatbestände (IV.) und – vor allem – auf die wichtige Folgefrage konzentrieren, wie Sportvereine und -verbände auf das Inkrafttreten reagieren sollten (V.).

II. Regelungshintergrund

1. Bedrohungen des Sports

Der Sport ist – wie jede gesellschaftliche Institution – auf Stabilität angelegt, wird aber in zunehmendem Maße bedroht. Zahlreiche Skandale der letzten Jahre zeigen zunächst, wie sehr Korruption die Integrität des Sports von innen heraus untergräbt.¹¹ Zudem wirkt die organisierte Kriminalität

9 Isensee/Kirchhof/Steiner Handbuch des Staatsrechts, Bd. 4, 3. Aufl. 2006, § 87 Rn. 12.

10 Umfassend zur (finanziellen) Sportförderung durch den Bund: 13. Sportbericht der Bundesregierung, BT-Drucks. 18/3523, passim (auf S. 21 wird für den Zeitraum 2010-2013 eine Gesamtförderung in Höhe von mehr als 6 Mrd. EUR ausgewiesen).

11 Übersicht bei Maenning Vierteljahrshefte zur Wirtschaftsforschung, 2004, 263 ff. Zur Strafbarkeit des Kaufs einer WM-Vergabe Kubiciel/Hoven Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 28.10.2015; Hoven/Kubiciel/Waßmer NZWiSt 2016, 121 ff.

verstärkt von außen in den Sport hinein.¹² So waschen kriminelle Organisationen jährlich bis zu 100 Mrd. EUR mit Hilfe von Sportwetten und erzielen überdies hohe Gewinne durch Wetten auf verschobene Fußballspiele und andere Sportereignisse.¹³ Welches Ausmaß der Wettbetrug inzwischen erreicht hat, zeigen Ermittlungen von Europol, die sich auf 380 Fußballpartien erstreckten, darunter Spiele in Deutschland, Spanien, den Niederlanden und der Türkei, Begegnungen der WM- und EM-Qualifikation sowie Spiele europäischer Top-Ligen.¹⁴ Auch Begegnungen in unteren Ligen oder Freundschafts- und Vorbereitungsspiele werden immer häufiger manipuliert, um Wettgewinne einzustreichen.¹⁵ Zuletzt ist berichtet worden, dass auch der Tennissport von Spielmanipulationen und Wettbetrug in einem bislang nicht erwarteten Umfang betroffen ist.¹⁶

Das bis April 2017 geltende Strafrecht trug dieser Bedrohungslage nicht Rechnung. So kann ein Matchfixing nicht unter § 299 StGB subsumiert werden, weil das Spielverhalten eines Spielers nicht als Bezug einer Dienstleistung durch den Spieler für sein Team anzusehen ist.¹⁷ Auch § 263 StGB erfasst nicht das eigentliche Matchfixing durch Spieler, Schiedsrichter und andere „Wettbetrüger“; die tatbestandlich relevante Handlung ist vielmehr eine (konkludente) Täuschung durch den Erwerb eines Wertscheins. Letzteres geschieht zu einer späteren Zeit und an einem anderen Ort als das vorherige „Verschieben“ des Spiels, insbesondere kann ein Wertschein im Internet, dh an einem beliebigen Platz der Erde erworben werden. Entsprechend groß sind die Ermittlungsschwierigkeiten.¹⁸

12 Höfling/Horst/Nolte/Mutschke Fußball – Motor des Sportrechts, 2014, S. 40 (41-43); s. ferner *Spapens/Olfers* European J. Crime, Criminal L. & Justice, 2015, 333 ff.

13 BGH Urt. v. 15.12.2006, 5 StR 181/06, BGHSt 51, 165; dazu Kubiciel HRRS 2007, 68.

14 Süddeutsche Zeitung v. 4.2.2013, abrufbar unter: <http://www.sueddeutsche.de/sport/manipulation-im-fussball-europol-deckt-gewaltigen-wettbetrug-auf-1.1590936> (letzter Abruf: 18.9.2017).

15 *Adams/Rock* ZfWG 2010, 381 (385).

16 Spiegel Online v. 18.1.2016, abrufbar unter: <http://www.spiegel.de/sport/sonst/tennis-16-profis-sollen-laut-bbc-und-buzzfeed-spiele-manipuliert-haben-a-1072485.html> (letzter Abruf: 18.9.2017).

17 Im Erg. wie hier Heilemann Bestechlichkeit und Bestechung im sportlichen Wettbewerb, 2014, S. 137 f.; Adolphsen/Nolte/Lehner/Gerlinger/Rössner Sportrecht in der Praxis, 2012, Rn. 1727; LK-StGB/Tiedemann, 10. Bd., 12. Aufl. 2008, § 299 Rn. 32 a.

18 Höfling/Horst/Nolte/Mutschke Fußball – Motor des Sportrechts, 2014, S. 40 (43).

Denn die Ermittlungen sind nicht nur typischerweise grenzüberschreitend zu führen, sondern haben auch zwei Handlungskomplexe aufzuklären: Nachzuweisen sind zum einen die vorherige Verschiebung des Spiels und zum anderen die darauf aufbauende konkludente Täuschung sowie die übrigen Tatbestandsmerkmale des Betruges. Um zu einer Strafe zu gelangen sind also gerichtsfeste Beweise zu zwei Tatkomplexen – Verschiebung des Spieles einerseits, Täuschung und Vermögensschädigung andererseits – zu erbringen, die in unterschiedlichen Staaten begangen werden. Überdies ist der Nachweis eines Vermögensschadens oft nicht oder nicht mit einem zumutbaren Aufwand zu führen. In der „Hoyzer“-Entscheidung begnügte sich der BGH für die Annahme eines Vermögensschadens noch mit der Feststellung, dass die von dem in den Betrug eingebundenen Wettkunden erkaufte Chance auf den Wettgewinn wesentlich mehr wert sei, als er dafür in Ausnutzung seiner Täuschung bezahlt habe. Diese „Quotendifferenz“ stelle bei jedem Vertragsschluss einen nicht unerheblichen Vermögensschaden dar. Ein solcher Quotenschaden müsse nicht beziffert werden, es reiche die Bewertung der relevanten Risikofaktoren.¹⁹ Dem ist das BVerfG entgegengetreten. Es verlangt den Nachweis eines Vermögensschadens in seiner konkreten Höhe.²⁰ Der BGH hat daraufhin seine Rechtsprechung geändert. Zwar könne auch bei einer letztlich erfolglosen Manipulation ein Vermögensschaden angenommen werden, wenn das Vermögen anderer bereits durch den Abschluss des Wettvertrages auf ein „verschobenes“ Spiel konkret gefährdet gewesen sei. Jedoch ist auch hier der Schaden der Höhe nach zu beziffern und nachvollziehbar darzulegen. Dies kann die Berechnung der Wahrscheinlichkeit des Wetterfolges und dessen Beeinflussung durch die Manipulation sowie des Wertes der mit dem Wettvertrag eingegangenen Verbindlichkeiten notwendig machen.²¹ Dieser Nachweis ist, wie der Regierungsentwurf betont, in vielen Fällen kaum zu führen.²² Infolgedessen können weder die (organisierten) Wettbetrüger als Täter eines (vollendeten) Betruges noch die für diese Betrugsmasche essentiellen Spieler, Trainer oder Schiedsrichter als Mittäter oder Gehilfen

19 BGH Urt. v. 15.12.2006, 5 StR 181/06, Rn. 32, BGHSt 51, 165; dazu Gaede HRRS 2007, 16 (18).

20 BVerfG Urt. v. 7.12.2011, 2 BvR 2500/09, 2 BvR 1857/10, Rn. 176, NSTZ 2012, 496.

21 BGH Urt. v. 20.12.2012, 4 StR 55/12, Rn. 36 ff., BGHSt 58, 102.

22 BT-Drucks. 18/8831, S. 1, 8; s. auch Lange, Südwest Presse v. 7.10.2015. Zustimmung Satzger Jura 2016, 1142, (1144).

der (vollendeten) Tat bestraft werden. In Betracht kommt (nach allerdings umstrittener Auffassung) lediglich ein versuchter Betrug und die Teilnahme daran.²³ Erfolgt das Verschieben des Spiels nicht zum Zweck des Wettbetruges, sondern beispielsweise um einen Sieg zu ermöglichen oder einen Abstieg zu verhindern, greift § 263 StGB ohnehin nicht.

All dies zeigt: Den vielfältigen Bedrohungen des Sports von innen und außen hatte das Strafrecht bis April 2017 wenig entgegenzusetzen.

2. Zielsetzung der neuen Straftatbestände

Aus diesen Gründen hatte sich die bis 2017 amtierende Bundesregierung zum Ziel gesetzt, dem Wettbetrug und den Spielmanipulationen mit zwei neu(artigen) Straftatbeständen entgegenzutreten. Diese kombinieren Elemente von Betrugs- und Korruptionstatbeständen miteinander in neuartiger Weise, so dass Korruptionstatbestände „sui generis“ entstanden sind.²⁴ Damit setzt sich die von den §§ 299 a, 299 b StGB eingeschlagene Tendenz zur Sektoralisierung des Korruptionsstrafrechts fort. Die Alternative hätte darin bestanden, die Amtsträgerbestechungsdelikte bzw. den § 299 StGB auf Sportler und/oder Funktionäre von Sportverbänden bzw. -vereinen zu erstrecken.²⁵ Vorzugswürdig wäre dies indes nicht gewesen, da Verbandsfunktionäre und Sportler weder einen Amtsträgern vergleichbaren, die persönliche Sphäre umfassenden Pflichtenkanon zu beachten haben, noch ihre Tätigkeit vollständig mit einer gewerblichen zu vergleichen ist. Die §§ 265 c, 265 d StGB ermöglichen demgegenüber einen präziseren Zugriff auf die Personen und ihre Tätigkeit.

Wortlaut und Struktur der Tatbestände sowie die Gesetzesmotive erhelten, dass die Straftatbestände eine doppelte Zweckrichtung verfolgen: Geschützt werden soll nicht nur, ja nicht einmal in erster Linie das Vermögen von Wettanbietern, Wettenden und Sportvereinen, sondern vor allem die Integrität des Sports als gesellschaftliche Institution.²⁶ Insofern ist der

23 *Krüger/Hilbert/Wengenroth* CaS 2013, 188 (195); *Satzger* Jura 2016, 1142 (1144); aA *Jäger* JA 2013, 870 (871); *Schlösser* NSTZ 2013, 629 (631).

24 Zur hybriden Struktur bereits *Kubiciel* jurisPR-StrafR 3/2016; *Rübenstahl* JR 2017, 264 f.: „Sonderkorruptionstatbestände sui generis“.

25 In diese Richtung *Pieth* ZSR 2015, 135 (138); *Pieth/Zerbes* ZIS 2016, 619.

26 BT-Drucks. 18/8831, S. 1 f., 8 f. – Zum Vorrang des Integritätsschutz *Kubiciel* jurisPR-StrafR 3/2016; *Pfister* StraFo 2016, 441; aA: *BeckOK-StGB/Bittmann/*

Standort der Tatbestände im Umfeld des § 263 StGB systematisch unbefriedigend, aber unschädlich, da die Legalordnung des StGB nicht durchgängig einem inneren, teleologischen System folgt. Für die systematische Einordnung eines Tatbestandes ist daher der Standort im StGB nicht mehr als ein widerlegliches Indiz. Im Fall der §§ 265 c, 265 d StGB spricht die Mehrzahl der Gründe – Wortlaut, Struktur, subjektiver Wille des Gesetzgebers – gegen einen Vorrang des Vermögensschutzes und für eine zentrale Bedeutung der Integrität des Sports.

III. Legitimation

Diese Interpretation der Tatbestände hat Auswirkungen auf die Bedingungen ihrer Legitimation. Dass der Staat das Vermögen seiner Bürger gegen Sport(wett)betrug strafrechtlich schützen darf, lässt sich nicht bezweifeln.²⁷ Umstritten ist hingegen, ob der Staat die Integrität des Sports mit dem Mittel des Strafrechts schützen darf.²⁸

1. Schutzwürdigkeit des institutionalisierten Sports

Kritiker wenden gegen die Einführung der Straftatbestände ein, dass der organisierte (Spitzen-)Sport lediglich ein Freizeitvergnügen darstelle²⁹ und bloßen Unterhaltungswert habe und deshalb weit weniger schutzwürdig sei als „so essentielle“ Schutzgüter wie die der §§ 264 ff. StGB.³⁰ Dies verkennt sowohl die ökonomische als auch die soziale und integrative Bedeutung des Sports.

Nuzinger/Rübenstahl, 35. Ed. 2017, § 265 c Rn. 10: Vorrang des Vermögensschutzes; *Krack* wistra 2017, 289.

27 *Pfister* FS Lorenz, 1991, 171 (175); *Steiner* Gegenwartsfragen des Sportrechts, 2004, S. 242.

28 Krit. *Krack* ZIS 2016, 540 (544 ff.); *Reinhart* SpuRt 2016, 235 (237 f.); *Rübenstahl* JR 2016, 264 (268); *Satzger* Jura 2016, 1142 (1153); *Swoboda/Bohn* JuS 2016, 686 (689). Affirmativ hingegen *Cherkeh/Momsen* NJW 2001, 1745 (1747 f.); *König* SpuRt 2010, 106 (107); *Kubiciel* WiJ 2016, 256 ff., 261 ff.; *Rössner* FS Mehle, 2009, S. 567 (573).

29 *Pfister* StraFo 2016, 441 (442); s. auch *BeckOK-StGB/Bittmann/Nuzinger/Rübenstahl*, 35. Ed. 2017, § 265 c Rn. 7, *Rübenstahl* JR 2017, 264 (267).

30 *Feltes/Kabuth* NK 2017, 91 (95 ff.).

a) Wirtschaftliche Bedeutung

In ökonomischer Hinsicht ist der Sport seit langem mit anderen großen Wirtschaftszweigen (Fahrzeugbau, Mineralölwirtschaft, Landwirtschaft) vergleichbar.³¹ Einer auf das Jahr 2008 bezogenen wissenschaftlichen Studie zufolge erreicht die sportbezogene Bruttowertschöpfung eine Gesamthöhe von knapp 73,1 Mrd. EUR, was einem Anteil von 3,3% der gesamtwirtschaftlichen Bruttowertschöpfung entspricht.³² Schon allein der in den letzten Jahren zu beobachtende Boom des Fußballs gibt Grund zu der Annahme, dass die sportbezogene Bruttowertschöpfung in den letzten zehn Jahren sowohl in absoluten Zahlen als auch relativ gestiegen sein dürfte.³³ Was für die großen Ligen und Vereine gilt, gilt erst recht für internationale Sportverbände wie FIFA, UEFA und IOC: Diese haben längst eine Bedeutung erlangt, die sie – in wirtschaftlicher Hinsicht – mit multinationalen Unternehmen und – in politischer Hinsicht – mit internationalen Organisationen vergleichbar macht.³⁴

b) Soziale Bedeutung

Weitaus wichtiger als diese ökonomische Dimension ist die gesellschaftliche Relevanz des organisierten Sports. Der Sport bietet Spielern und Zuschauern die in modernen Gesellschaften seltene Möglichkeit einer Gemeinschaftsbildung durch geteilte Erlebnisse, Emotionen und Erinnerungen.³⁵ Er nivelliert dabei Standes- und Statusunterschiede, die in anderen gesellschaftlichen Bereichen relevant sind, und erfüllt auf diese Weise eine Integrationsaufgabe, die in einer individualisierten, pluralistischen Gesell-

31 Dazu und zum Folgenden *Heilemann* Bestechlichkeit und Bestechung im sportlichen Wettbewerb als eigenständiger Straftatbestand, 2014, S. 25 f., 59 f.; s. ferner *Hutz/Kaiser* NZWiSt 2013, 379 (382); *Pieth/Zerbes* ZIS 2016, 619; *Satzger* Jura 2016, 1142.

32 *Ahlert* Die wirtschaftliche Bedeutung des Sports in Deutschland, gws Research Report 2013/2, S. 27.

33 Der Umsatz der Vereine der 1. und 2. Bundesliga hat sich in wenigen Jahren mehr als verdoppelt; s. die Übersicht von Statista – Das Statistik-Portal, abrufbar unter: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/4867/umfrage/entwicklung-der-erluese-in-der-ersten-und-zweiten-fussballbundesliga> (letzter Abruf: 18.9.2017).

34 *Pieth* ZSR 2015, 135 (138).

35 *Schild* Jura 1982, 464 (470 f.).

schaft von nicht zu überschätzendem Wert ist.³⁶ Es dürfte jedenfalls in den (säkularen) Ländern der westlichen Welt kaum ein anderes Thema geben, das von Woche zu Woche, Turnier zu Turnier eine derart hohe und breite Gesellschaftskreise erfassende Aufmerksamkeit erfährt wie der Spitzensport. Mit der Einführung und Ausweitung der UEFA Champions League und der UEFA Europa League eröffnet der Profifußball sogar einen paneuropäischen Diskursraum, dessen Bedeutung und Integrationskraft von anderen europäischen Institutionen nicht einmal im Ansatz erreicht wird. Darüber hinaus übt der Sport eine Repräsentations- bzw. Vorbildfunktion aus, indem er die tragenden Prinzipien unserer Gesellschaft – Gleichheit, Freiheit, Wettbewerb, Fairness – in einer Weise abbildet, die für breite Bevölkerungskreise nachvollziehbar und anschlussfähig ist.³⁷ Schließlich erbringt der Sport eine Sozialisationsleistung, weil er Kinder, Jugendliche, aber auch Sport treibende Erwachsene in einen regelgeleiteten und wertebasierten Leistungswettbewerb einübt.³⁸

Der organisierte Sport ist mithin eine Institution, die für die Gesellschaft ausgesprochen wichtig ist und die in ihrer Bedeutung nicht hinter den von den §§ 264 ff. StGB garantierten Institutionen wie dem Versicherungswesen oder dem grauen Kapitalmarkt zurückbleibt.³⁹ Nicht „vage“⁴⁰, sondern handfeste Interessen der Gesellschaft am Erhalt dieser wichtigen Institution stehen also in Rede. Dies zeigt sich auch daran, dass die Förderung des Sports gerade wegen seiner gesellschaftsfunktionalen Bedeutung

36 *Schild* Jura 1982, 464 (468).

37 BT-Drucks. 18/8831, S. 8. Umfassend dazu *Schild* Jura 1982, 464 (468, 471); *Steiner* Gegenwartsfragen des Sportrechts, 2004, S. 241 f.

38 *Adolphsen/Nolte/Lehner/Gerlinger/Rössner/Adolphsen* Sportrecht in der Praxis, 2012, Rn. 1.

39 Fehl geht daher auch der polemische Einwand, mit der Argumentation des Gesetzgebers ließe sich auch die Integrität des Trauerwesens strafrechtlich schützen (so *Krack* ZIS 2016, 540 (545)). Denn zum einen wird dieses bereits durch die §§ 167 a, 168 StGB geschützt; zum anderen nimmt die Bedeutung der Sepulkralkultur in der heutigen Gesellschaft nicht *zu*, sondern *ab*, so dass der Gesetzgeber – anders als beim strafrechtlich bislang überhaupt nicht geschützten Sport – keinerlei Veranlassung zur Ausweitung der §§ 167 a, 168 StGB hat.

40 *Krack* ZIS 2016, 540 (545).

unbestrittenermaßen eine Staatsaufgabe ist,⁴¹ für die der Staat beträchtliche Steuermittel aufwendet.⁴²

Eine solche Institution gegen Angriffe von innen und außen zu schützen, ist ohne Zweifel ein „wichtiger Gemeinschaftsbelang“ bzw. ein „wichtiges Anliegen der Gemeinschaft“ im Sinne der Rechtsprechung des BVerfG.⁴³ Dies trifft auch aus einem weiteren Grund zu: Breiten sich korruptive Regelumgehungen in einem für die Gesellschaft so wichtigen Bereich wie dem Sport aus, unterminiert das nicht nur die Institution Sport. Vielmehr können solche Tendenzen aufgrund der Repräsentations- bzw. Vorbildfunktion des Sports auch zu Normerosionen in anderen gesellschaftlich Bereichen führen.⁴⁴ Verfestigt sich nämlich der Eindruck, dass Wettbewerbe im Spitzensport käuflich sind, kann dies durchaus die – bei nicht wenigen vorhandene – Neigung zur Vorteilsuche qua Regelumgehung fördern. Auf lange Sicht könnte dies dazu führen, dass der Virus der Korruption von einem gesellschaftlichen Teilbereich auf andere gleichsam überspringt. Insgesamt stellt der Schutz des organisierten Sports als gesellschaftlich wichtige und staatlich geförderte Institution damit ein verfassungsrechtlich zulässiges Ziel dar.⁴⁵

c) Konkretisierung des Begriffs „Integrität des Sports“

Gegen die Straftatbestände bzw. die Schutzwürdigkeit des Sports lässt sich auch nicht einwenden, dass die Integrität des Sports ein (zu) vages Gut

41 Isensee/Kirchhof/Steiner Handbuch des Staatsrechts, Bd. 4, 3. Aufl. 2006, § 87 Rn. 3.

42 Umfassend zur (finanziellen) Sportförderung durch den Bund: 13. Sportbericht der Bundesregierung, BT-Drucks. 18/3523, passim (auf S. 21 wird für den Zeitraum 2010-2013 eine Gesamtförderung in Höhe von mehr als 6 Mrd. EUR ausgewiesen).

43 Vgl. BerfGE 90, 145 (172 f., 184); aA: Jansen GA 2017, 600 (607 f.): Die Gesellschaft könne auf den Sport ohne weiteres verzichten, da seine sozialen Funktionen auch von „Gesellschaftsspielen“ oder Brauchtumpflege wie dem rheinischen Karneval erfüllt werden könnten.

44 Dazu bereits Kubiciel jurisPR-StrafR 3/2016. Plastisch Maas AnwBl 2016, 546 (547): „Wie können wir von den Menschen die Einhaltung von Gesetzen erwarten, wenn sie erleben, dass im Sport der Weg zu Ruhm und Erfolg über Lüge, Betrug und Manipulation führt? Ein Staat, der das tatenlos hinnimmt, wird über kurz oder lang die Rechtstreue seiner Bürgerinnen und Bürger verspielen!“.

45 Hutz/Kaiser NZWiSt 2013, 379 (383 f.).

sei.⁴⁶ Dies verkennt nämlich, dass die §§ 265 c, 265 d StGB – ebenso wenig wie alle anderen Straftatbestände – keinen absoluten, umfassenden Integritätsschutz anstreben, sondern die für den Sport grundlegenden Spiel-, genauer: Wettbewerbsregeln gegen eine korruptive Umgehung absichern. Diese Regeln sind auch nicht vage, sondern im Gegenteil häufig präziser als die nicht nur in Randbereichen fließenden und zudem nicht kodifizierten Verhaltensnormen, auf welche anerkannte Tatbestände wie §§ 223, 222 StGB Bezug nehmen. Solche Wettbewerbsregeln haben keinen bloß „moralischen Anspruch“,⁴⁷ sondern sind für die Sportler konkret handlungsleitend und für die Sportart als Institution schlechterdings konstitutiv. Wer diese Wettbewerbsregeln im Wege der Korruption aushebelt, benachteiligt nicht nur andere Spieler, sondern unterminiert die regelbasierte Sportart als Institution, da es eine Sportart wie Fußball oder Boxen ohne Regeln nicht geben kann: Aus einem Fußballspiel würde bloßes „Gekicke“, aus einem Kampfsport eine Schlägerei. Zugleich greift die korruptive Regelumgehung die im Sport symbolisierten und durch ihn vermittelten Werte (Leistungswettbewerb, Fairness etc.) an und unterminiert seine Integrationskraft.

Insgesamt verfolgen die §§ 265 c, 265 d StGB damit ein verfassungsrechtlich zulässiges und rechtspolitisch nachvollziehbares Ziel: den wegen seiner gesellschaftlichen Bedeutung schutzwürdigen institutionalisierten Sport vor einer korruptiven Beeinflussung der für die in Rede stehende Sportart konstitutiven Wettbewerbsbedingungen und -regeln zu bewahren. Der Schutz der Vermögensinteressen von Wettanbietern und anderen Wetten (§ 265 c StGB) bzw. von anderen Sportlern, Mannschaften und Vereinen (§ 265 d StGB) ist demgegenüber von untergeordneter Bedeutung.

2. Erforderlichkeit strafrechtlicher Regelungen

Angesichts der für eine Sportart schlechthin konstitutiven Bedeutung ihrer Wettkampfregeln und vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen Bedeutung des Sports ist es schlechthin unvertretbar, die Integrität (der Regeln) des Sports generell für nicht schutzwürdig zu erachten. Hielte man die In-

46 *Feltes/Kabuth* NK 2017, 91 (92); *Kudlich* SpuRt 2010, 108 f.; *Rübenstahl* JR 2016, 264 (268).

47 So *Feltes/Kabuth* NK 2017, 91 (92); wohl auch *Jansen* GA 2017, 600 (614).

tegrität des Sports für nicht schutzwürdig, müsste man konsequent auch die Ahndung von Regelverstößen durch Vereine oder Verbände für illegitim erachten. So weit geht – in sich inkonsequent – kein Kritiker des Integritätsschutzes. Stattdessen wird vorgetragen, es sei eine genuine Aufgabe der Sportvereine und -verbände, für die Integrität ihres Sportes zu sorgen.⁴⁸ Damit wird die Erforderlichkeit in Frage gestellt bzw. das sog. Ultima-ratio-Prinzip angerufen.⁴⁹ Ein zweiter Einwand macht geltend, dass die Integrität des Sports kein Interesse beschreibe, „das die für eine Strafnorm nötige Rechtsgutsqualität aufweist.“⁵⁰ Beide Einwände verfangen nicht.

a) Vorrang von vereins- und verbandsinternen Maßnahmen?

Ob ein Vorrang sportinterner Maßnahmen besteht und damit die Implementierung von Straftatbeständen entbehrlich bzw. unzulässig ist, ist eine Frage, die eine normative und eine tatsächliche Dimension aufweist.

In normativer Hinsicht ist zu erörtern, ob etwa der Straftatbestand der Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben in die von Sportverbänden reklamierte und auf Art. 9 Abs. 1 GG gestützte Autonomie eingreift. Wäre es primär oder gar exklusiv die Aufgabe der Sportverbände, gegen regelwidrige Beeinflussungen der von ihnen organisierten Wettbewerbe vorzugehen und die selbstgesetzten Sportregeln gegen Umgehung zu sichern, dürfte sich der Staat nicht einmischen, schon gar nicht mit seinem „schärfsten Schwert“, dem Strafrecht. Folglich ist zu fragen, ob der Staat nicht dadurch unzulässig in die Autonomie des Sports eingreift, dass die Straftatbestände auf von Sportverbänden gesetzte Wettbewerbs- und Sportregeln Bezug nehmen und diese strafrechtlich garantieren. Richtig ist zunächst, dass solche Regeln keine Rechtsregeln sind.⁵¹ Dies schließt aber

48 BeckOK-StGB/*Bittmann/Nuzinger/Rübenstahl*, 35. Ed. 2017 § 265 c Rn. 10. In diese Richtung *Deutscher Anwaltsverein* Stellungnahme Nr. 12/2016, S. 3.; s. ferner *Jansen* GA 2017, 600 (611); *Pfister* StraFo 2016, 441 (442).

49 Zu letzterem *Rübenstahl* JR 2017, 264 (267); zur fehlenden Praktikabilität und unzureichenden theoretischen Konzeptualisierung dieses Prinzips *Kubiciel* ZStW 129 (2017), 473 (487 ff.) mwN.

50 *Krack* wistra 2017, 289 (290).

51 *Kummer* Spielregel und Rechtsregel, 1973, passim; *Schild*, in: Württembergischer Fußballverband e.V., *Fairness-Gebot, Sportregeln und Rechtsnormen*, 2003, S. 19 ff.

nicht aus, dass ein Straftatbestand an Sportwettbewerbsregeln anknüpft und – unter zusätzlichen Voraussetzungen! – deren Verletzung kriminalisiert. Zulässig ist eine solche Verknüpfung einer Sportregelverletzung mit dem staatlichen Recht nicht nur, wenn diese zu Vermögensschäden bei Dritten führt.⁵² Zulässig ist sie auch dann, wenn die Sportregelverletzung sportuntypisch ist und das Spiel nicht nur stört, sondern es zerstört. So verhält es sich etwa bei verschobenen Fußballspielen, die einem „Drehbuch“ folgen und die mitunter in abstrusen Spielverläufen enden, in denen alle Tore per Elfmeter erzielt, verschossene Elfmeter wiederholt und die Spielzeit bis zur Erreichung des vereinbarten Endstandes verlängert wird.⁵³ Weil solche Verzerrungen das Spiel zerstören und die Integrität des Sportwettbewerbs untergraben, kann aus einer korruptiven Verletzung der das Spiel konstituierenden Regeln (straf-)rechtliches Unrecht werden, wenn die Gesellschaft eigene Interessen am Erhalt der Regeln und der durch sie konstituierten Sportarten hat.⁵⁴ Dies ist, wie oben gezeigt, der Fall.

Die Kriminalisierung einer solchen Manipulation verletzt die Autonomie des Sports daher nicht.⁵⁵ Es zeigt sich also, dass der „Sportpflegestaat“ zwar die von Art. 9 Abs. 1 GG gewährleistete Vereinigungsfreiheit zu respektieren hat, der Sport aber keinen „justizfreien Raum“⁵⁶ bildet. Vielmehr kann es eine unbeschränkte Verbandsautonomie und einen strafrechtsfreien Raum schon deshalb nicht geben, weil und soweit Vereine und Verbände zu einer ökonomisch und gesellschaftlich relevanten Größe herangewachsen sind. Anders gewendet: Soweit das Handeln von Sportvereinen und -verbänden über ihren eigenen Organisationsbereich hinausstrahlt, für den sie Autonomie beanspruchen dürfen, kann es zum Gegenstand politischer Gestaltung und rechtlicher Regulierung werden.⁵⁷

52 Vgl. BVerfGE 90, 145 (172 f., 184).

53 Zu diesen Beispielen Höfling/Horst/Nolte/Mutschke Fußball – Motor des Sportrechts, 2014, S. 40 (42 f.).

54 Vgl. Schild in: Württembergischer Fußballverband e.V., Fairness-Gebot, Sportregeln und Rechtsnormen, 2003, S. 47.

55 In diese Richtung auch Pfister FS Lorenz, 1991, S. 171 (191 f.).

56 Mit Verweis auf den Rechtsschutzauftrag des Grundgesetzes Isensee/Kirchhof/Steiner Handbuch des Staatsrechts, Bd. 4, 3. Aufl. 2006, § 87 Rn. 12.

57 Adolphsen/Nolte/Lehner/Gerlinger/Rössner/Adolphsen Sportrecht in der Praxis, 2012, Rn. 5; Isensee/Kirchhof/Horn Handbuch des Staatsrechts, Bd. 3, 3. Aufl. 2005, § 41 Rn. 12.

In tatsächlicher Hinsicht kommt hinzu, dass der Berufssport seine Autonomie durch eigenverantwortliche Entscheidungen selbst zu großen Teilen aufgegeben hat, indem er sich – wie von Verbänden und Vereinen gewünscht – für den Einfluss von Wirtschaft und Medien geöffnet hat. Ökonomische Interessen wirken seither auf vielfältige Weise auf den Sport ein, verändern das Spiel, seine öffentliche Darbietung und nicht selten auch die Regeln.⁵⁸ In dem Maße aber, in dem sich der Sport nicht selbst schützen kann, ist der Staat berechtigt, den Sport und seine gesellschaftlichen Funktionen gleichsam komplementär vor schädigenden Eingriffen zu schützen.⁵⁹ Insofern ist zu berücksichtigen, dass Sportverbände und ihre Verbandsgerichtsbarkeit nur über ein begrenztes Arsenal an Aufklärungsmitteln verfügen und daher der staatlichen Strafverfolgung unterlegen sind.⁶⁰ Zudem endet jede verbandsinterne Aufklärungsmöglichkeit zu dem Zeitpunkt, in dem ein der Manipulation verdächtiger Spieler oder Trainer aus dem Verein oder Verband ausscheidet. All dies erklärt, weshalb die Sportverbände selbst um staatliche Hilfe, dh den Einsatz des Strafrechts gebeten haben.⁶¹ Sie können sich der Bedrohungen, denen der Sport ausgesetzt ist (II.), nicht in ausreichendem Maße erwehren. Umgekehrt bedeutet das: Wer den Bereich des Sports unter Verweis auf seine Autonomie als „strafrechtsfreien“ Raum ausgestalten will, verteidigt nicht den Sport, sondern dessen Bedrohungen.

b) Fehlende Rechtsgutsqualität als relevanter Einwand?

Auch mit der Gestaltung und der inneren Struktur des Strafrechts ist der Schutz des institutionalisierten Sports und seiner Integrität kompatibel. Denn das Strafrecht schützt seit langem gesellschaftliche Institutionen vor Angriffen von innen und außen.⁶² Auch der von Teilen der Strafrechtswissenschaft vertretene Rechtsgutsbegriff schließt den Schutz der Integrität

58 Ausführlich *Steiner* Gegenwartsfragen des Sportrechts, 2004, S. 249 ff.

59 Vgl. dazu *Isensee/Kirchhof/Steiner* Handbuch des Staatsrechts, Bd. 4, 3. Aufl. 2006, § 87 Rn. 6.

60 *Rössner* FS Mehle, 2009, S. 567 (570).

61 So, für die FIFA sprechend, *Höfling/Horst/Nolte/Mutschke* Fußball – Motor des Sportrechts, 2014, S. 40 (49).

62 Dazu mit Beispielen *Jahn/Kempf/Lüderssen/Prittowitz/Schmidt/Volk/Kubiciel* Strafverfolgung in Wirtschaftsstrafsachen, 2015, S. 158 ff.

des Sports nicht aus.⁶³ Denn ganz abgesehen davon, dass sich kein verfassungsrechtlich bedeutsamer Geltungsgrund für einen dem Gesetzgeber vorgegebenen Rechtsgutsbegriff finden lässt,⁶⁴ ist es der Strafrechtswissenschaft auch nach einem halben Jahrhundert fortdauernder Diskussion nicht gelungen, Begriff und Grenzen eines Rechtsguts zu konturieren.⁶⁵ Zudem haben sich selbst Vertreter einer systemkritischen Rechtsgutskonzeption bei passender Gelegenheit über dessen Grenzen hinweggesetzt und damit implizit in Abrede gestellt, dass das Strafrecht nur – wie auch immer zu begreifende – Rechtsgüter schützen dürfe.⁶⁶ Vor diesem Hintergrund sprach Hassemer, der sich über Jahrzehnte für einen systemkritischen Rechtsgutsbegriff stark gemacht hat, auf der Strafrechtslehrertagung 2013 von einer sich seit längerem abzeichnenden „Verabschiedung des Rechtsguts“.⁶⁷ Offiziell beglaubigt wurde der Abschied auf der Folgetagung in Augsburg 2015, auf welcher Kudlich den Rechtsgutsbegriff – „für diejenigen, die ihn akzeptieren“ – auf die Rolle reduzierte, einen „space of reasons“ aufzuspannen, „innerhalb dessen wir über die Legitimität von Strafnormen diskutieren müssen.“⁶⁸ Das Wort Rechtsgut meint damit keinen vorpositiv geltenden, kritischen Begriff, sondern einen Platzhalter für kriminalpolitische Erörterungen.⁶⁹ Der Regierungsentwurf hat – wie oben gezeigt – die Notwendigkeit des Schutzes der Integrität des Sports durch die §§ 265 c, 265 d StGB dargelegt und damit den space of reasons mit nachvollziehbaren kriminalpolitischen Erörterungen aufgefüllt.

63 In diese Richtung aber *Deutscher Richterbund* Stellungnahme Nr. 2/16; *Krack* ZIS 2016, 540 (544 ff.); *Nuzinger/Rübenstahl/Bittmann* WiJ 2016, 34 (35); *Satzger* Jura 2016, 1142 (1153); *Swoboda/Bohn* JuS 2016, 686 (689); wie hier (am Bsp. des Dopings): *König* SpuRt 2010, 106 (107); *Cherkeh/Momsen* NJW 2010, 1745; s. ferner *Greco* GA 2010, 622 (630 ff.).

64 BVerfGE 120, 224 (241); umfassend dazu *Engländer* ZStW 127 (2015), 616 ff.

65 Mit weiteren Nachweisen *Kubiciel* Die Wissenschaft vom Besonderen Teil des Strafrechts, 2013, S. 57 ff.

66 Zu „Erweiterungen des strafrechtlichen Regelungsbereichs über den Rechtsgüter-schutz hinaus“ siehe *Roxin* Strafrecht AT I, 4. Aufl. 2006, § 2 Rn. 29 ff.

67 *Hassemer* bei *Youssef/Godenzi* ZStW 125 (2013), 659 (665).

68 *Kudlich* ZStW 127 (2015), 635 (651).

69 Näher dazu *Duve/Ruppert/Kubiciel* Rechtswissenschaft in der Berliner Republik, im Erscheinen.

III. Interpretation der Tatbestände

1. Sport – Welcher Sport?

a) Entwicklungsoffenheit des Sportbegriffs und Tatbestandsbestimmung

Den zentralen Begriff des Sports definieren die Tatbestände nicht.⁷⁰ Vielmehr geht der Regierungsentwurf (im ersten Zugriff) von einem weiten, dh. entwicklungs-offenen Sportbegriff aus.⁷¹ Dies ist sachgerecht, weil das, was die Gesellschaft als Spiel für sich entdeckt und mittels Regeln (und Organisation) zu einem Sportwettbewerb ausbaut, nicht festgelegt ist und auch nicht festgelegt werden sollte, da eben dieser genuine Bereich des Spieles dem grundrechtlich geschützten Bereich der Handlungsfreiheit der Einzelnen und der Vereinigungsfreiheit der Vereine bzw. Verbände unterfällt: Hier ist die Rede von der Autonomie des Sports berechtigt. Da das Gesetz den Begriff des Sportes nicht definiert, ist auf die Praxis der Gesellschaft abzustellen, in der – und für die der – Sport die oben gezeigten Funktionen ausübt. Wenn man dabei – was sachgerecht ist – zwischen Showveranstaltungen und Sportwettbewerben trennen will, kann es nicht auf das Selbstverständnis der an dem Spiel Beteiligten ankommen; vielmehr muss auf die herrschenden Anschauungen in der Bevölkerung abgestellt werden.⁷² Eine weitere Konkretisierung kann der Begriff dadurch erfahren, dass sich Sportarten durch die Dominanz des Leistungswettbewerbs über die Mächte des Zufalls auszeichnen und – dem allgemeinen Sprachgebrauch und dem Begriffsverständnis des DOSB zufolge – einen nicht unerheblichen motorischen Einsatz des Körpers voraussetzen.⁷³ Legt man dies zugrunde und berücksichtigt die vom BVerfG in der Untreue-Entscheidung vorgegebenen Grundsätze einer behutsamen Tatbestandsin-

70 Krit. Pfister StraFo 2016, 441 (443 f.).

71 BT-Drucks. 18/8831, S. 17. Krit. *Deutscher Richterbund* Stellungnahme 4/16.

72 BT-Drucks. 18/8831, S. 17. Anders *Nuzinger/Rübenstahl/Bittmann* WiJ 2016, 34 (35), die Sportverbänden und -vereinen die Möglichkeit eines Opt-ins in ein für den Anwendungsbereich der Straftatbestände verbindliches Register eröffnen wollen. Dies ist aber aus dem oben im Text genannten Grund nicht ratsam und überdies unverhältnismäßig aufwändig. Für die Einführung einer Legaldefinition *Satzger* Jura 2016, 1142 (1148).

73 S. zur Definition des DOSB <https://www.dosb.de/de/organisation/was-ist-sport/sportdefinition/> (letzter Abruf: 18.9.2017).

terpretation,⁷⁴ können weder Schach noch Poker eine Sportart im Sinne der §§ 265 c, 265 d StGB sein.⁷⁵ Gleichwohl bleiben Grenzfälle, etwa im Bereich des – durchaus wettbetrugsanfälligen – E-Sports. Ein Unikum der §§ 265 c, 265 d StGB stellen diese Auslegungsfragen indes nicht dar, wenn man berücksichtigt, dass selbst über die Grenzen eines klassischen Rechtsguts wie das Vermögen erhebliche Unklarheiten und Streit bestehen. Demgegenüber dürften die Grenzfälle der §§ 265 c, 265 d StGB von deutlich geringer Zahl sein. Lösen lassen sich Fälle, in denen dem Täter nicht klar war, dass er einen strafrechtlich geschützten Sportwettbewerb ausübt, mit Hilfe der allgemeinen strafrechtlichen Irrtumsregeln.

b) Tatbestandliche Konkretisierungen

Der Anwendungsbereich des § 265 c StGB – Wettbewerb des organisierten Sports – ist weit gezogen (vgl. Abs. 5). Er erfasst neben dem Profi- auch den Amateursport, der, wie oben dargelegt, häufig Anknüpfungspunkt für einen Sportwettbetrug ist.⁷⁶ Lediglich rein privat organisierte Sportwettbewerbe sind keine tauglichen Bezugspunkte. Dies ist angemessen. Denn Wetten auf Spiele des nicht organisierten, privaten Sports werden von Anbietern öffentlicher Sportwetten nicht oder jedenfalls nicht in nennenswerter Zahl angeboten und sind damit auch nicht Bezugspunkt eines Matchfixings zum Zwecke eines Wettbetruges. Eine Ausnahme könnte zwar die Einbindung von Sportwettkämpfen in Unterhaltungssendungen des Fernsehens sein, auf – wie in der ProSieben-Show „Schlag den Raab“ – live während der Sendung auf den Ausgang eines Spieles gewettet werden konnte. Sollte es hier zu Absprachen und Wettbetrug kommen, berührte dies jedoch die Integrität des Sports nur in geringerem Ausmaß, da das Spiel in eine Fernsehshow eingebunden ist und daher von den Zuschauern anders wahrgenommen wird als ein Wettkampf des organisierten Sports.

Der Anwendungsbereich des § 265 d StGB ist hingegen enger gefasst. Die Unrechtsvereinbarung muss sich – wie bei § 265 c StGB – zunächst

74 BVerfGE 126, 170 (198).

75 AA: *Krack* wistra 2017, 289 (291) mit dem Argument, dass Bewegung und Leistungsgedanke lediglich widerlegliche Indizien für das Bestehen einer Sportart sind.

76 BT-Drucks. 18/8831, S. 17. – Die diesbezüglich geäußerte Kritik (*Swoboda/Bohn* JuS 2016, 686 (689)) ist daher unbegründet.

auf einen Wettbewerb des organisierten Sports beziehen, der von einem Sportbundesverband oder einer internationalen Sportorganisation veranstaltet wird (§ 265 d Abs. 5 Nr. 1 StGB). Zudem müssen in dem Wettbewerb Regeln einzuhalten sein, die von einer nationalen oder internationalen Sportorganisation mit verpflichtender Wirkung verabschiedet worden sind. Beides ist sachgerecht, da Korruption im unorganisierten Bereich – reinen Privatspielen oder Hobbyligen – kaum vorkommt und daher kein erhebliches Potenzial zur Schädigung des Sports und anderer Institutionen aufweist. Außerdem ist bei privat organisierten Spielen, die keinen oder ad-hoc gefundenen Regeln folgen, zu fragen, ob hier tatsächlich eine schützenswerte Erwartung in die Regelkonformität besteht. Meines Erachtens lässt sich dies mit guten Gründen verneinen.

Eine empfindliche und vielfach kritisierte Einschränkung erfährt § 265 d StGB aber dadurch, dass er im Unterschied zu § 265 c StGB lediglich berufssportliche Wettbewerbe erfasst. Dies sind Sportveranstaltungen, an denen überwiegend Spieler teilnehmen, die durch den Sport unmittelbar oder mittelbar erhebliche Einnahmen erzielen (§ 265 d Abs. 5 Nr. 3 StGB).⁷⁷ Der Regierungsentwurf begründet dies damit, dass der Profisport besondere Aufmerksamkeit von der Öffentlichkeit erfahre.⁷⁸ Jedoch können Korruption und Manipulation auch im Amateurbereich, man denke nur an Landesligen im Fußball, beachtliche Aufmerksamkeit auf sich ziehen; dementsprechend tangieren solche Fälle auch die Integrität des Sports. Zudem sind Amateurfußballspiele nicht selten Anknüpfungspunkt für einen Wettbetrug. Wer mit § 265 d StGB die Integrität des Sports schützen und die Vorschrift zugleich als Auffangtatbestand für § 265 c StGB einsetzen will, hätte folglich auch den organisierten Amateursport miteinbeziehen können.⁷⁹ Zuzugeben ist dem Regierungsentwurf jedoch, dass finanzielle Folgen einer Manipulation im Berufssport deutlich größer sind als im Amateursport. Zudem ist die Definition des § 265 d Abs. 5 Nr. 3 StGB so weit, dass auch Sponsorengelder sowie Einnahmen aus einer Arbeitsvergütung bzw. die Besoldung erfasst werden.⁸⁰ Hinzu kommt, dass die staatlichen Ressourcen zur Rechtsdurchsetzung qua Strafverfolgung begrenzt sind, so dass der Gesetzgeber klugerweise eine Linie

77 BT-Drucks. 18/8831, S. 20.

78 BT-Drucks. 18/8831, S. 9.

79 Kubiciel jurisPR-StrafR 3/2016. In diese Richtung auch *Krack* ZIS 2016, 540 (545 f.); *Deutscher Anwaltsverein* Stellungnahme, S. 9.

80 BT-Drucks. 18/8831, S. 20.

ziehen muss, bis zu welcher der Staat die Manipulationsfreiheit des Sports auch als eigene Angelegenheit betrachtet. Vor diesem Hintergrund ist die Regelung vertretbar.

Die Frage, wann an einem Wettkampf „überwiegend Sportler teilnehmen, die durch ihre sportliche Betätigung unmittelbar oder mittelbar Einnahmen von erheblichem Umfang erzielen“, wirft keine größeren Auslegungsschwierigkeiten auf.⁸¹ Bei gemischten Teams ist im Zweifel numerisch („überwiegend“) zu entscheiden, nicht teleologisch.

2. Klassische Korruptionstatbestandsmerkmale

Die in den neuen Strafvorschriften enthaltenen Tatbestandsmerkmale sind überwiegend aus anderen Korruptionstatbeständen übernommen worden und daher bekannt. Dies gilt insbesondere für den weit zu verstehenden Vorteilsbegriff.⁸² Vorteil ist danach jede Zuwendung, auf die der Täter keinen Rechtsanspruch hat und die seine wirtschaftliche, rechtliche oder persönliche Lage objektiv verbessert.⁸³ Dazu kann bereits das Inaussichtstellen eines Vertrages gehören, so dass bspw. das Angebot eines Vereinsvorstandes an den Spieler einer anderen Mannschaft strafbar sein kann, für die neue Saison einen Vertrag als Gegenleistung für manipulative Eingriffe zugunsten des (neuen) Vereins zu bekommen. Auch hinsichtlich der meisten Tathandlungsbeschreibungen kann auf die reichhaltige Rechtsprechung und Literatur verwiesen werden, die zu den §§ 299, 331 ff. StGB ergangen ist. Dessen ungeachtet lassen sich Besonderheiten feststellen.

81 S. aber *Fiedler* DRiZ 2016, 17; *Swoboda/Bohn* JuS 2016, 686 (689).

82 Zweifel an dessen Weite (*Swoboda/Bohn* JuS 2016, 686 (688)) sind – wie überhaupt im Korruptionsstrafrecht – unbegründet, zumal nicht der geringwertige, sondern der hochwertige Vorteil die Regel sein wird.

83 BT-Drucks. 18/8831, S. 15. Dazu und zum Folgenden BeckOK-StGB/*Bittmann/Nuzinger/Rübenstahl*, 35. Ed. 2017, § 265 c Rn. 3.

3. Besonderheiten

a) Sportwettbetrug

Nach § 265 c StGB machen sich Sportler, Trainer sowie Schieds-, Wertungs- und Kampfrichter strafbar, wenn sie einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordern, sich versprechen lassen oder entgegennehmen, dass sie den Verlauf oder das Ergebnis eines Wettbewerbs des organisierten Sports beeinflussen und infolgedessen ein rechtswidriger Vermögensvorteil durch eine auf diesen Wettbewerb bezogene öffentliche Sportwette erlangt wird (§ 265 c Abs. 1, 3 StGB). Nach § 265 c Abs. 7 S. 2 StGB stehen Trainern solche Personen gleich, die „aufgrund ihrer sportlichen oder beruflichen Stellung wesentlichen Einfluss auf den Einsatz oder die Anleitung von Sportlern nehmen können.“ Der Auffassung der Gesetzesverfasser zufolge zählen darunter Vereinsangehörige, die gegenüber Trainern in sportlichen Fragen über ein „arbeitgeberähnliches“ Weisungsrecht verfügen; dazu sollen Sportdirektoren ebenso gehören können wie Leitungspersonen eines Vereins (auch ohne formelles Weisungsrecht) oder Eigentümer des den Spielbetrieb veranstaltenden Unternehmens.⁸⁴ Spielerberater, Manager oder andere Personen aus dem berühmt-berüchtigten „Umfeld“ eines Spielers werden – trotz ihres in tatsächlicher Hinsicht großen Einflusses – nicht erfasst, da sie nicht über den von der Vorschrift vorausgesetzten Status verfügen.⁸⁵ Spiegelbildlich zu der passiven Bestechlichkeit pönalisiert § 265 c Abs. 2, 4 StGB die aktive Seite der Bestechung, dh diejenigen, die Sportlern, Trainern, diesen gleichgestellten Personen oder Schiedsrichtern Vorteile zu Wettbetrugszwecken anbieten, versprechen oder gewähren.

Zentrales Merkmal des § 265 c StGB ist die zumindest intendierte Unrechtsvereinbarung.⁸⁶ Beide Seiten dieser Vereinbarung – Vorteilsgeber auf der einen, Sportler, Trainer auf der anderen – müssen übereinkommen oder es darauf anlegen, dass ein Vorteil dafür gewährt wird, dass (1.) der Verlauf oder das Ergebnis eines Wettbewerbs beeinflusst wird und (2.) ein Vermögensvorteil infolge einer auf diesen Wettbewerb bezogenen Wette erzielt werden soll. Damit beginnt die Strafbarkeitszone schon bei einem Handeln, das auf den Abschluss einer solchen Unrechtsvereinbarung ab-

84 BT-Drucks. 18/8831, S. 20.

85 *Rübenstahl* JR 2017, 264 (271).

86 BT-Drucks. 18/8831, S. 16 f.

zielt. Strafbar macht sich daher bereits ein Spieler oder ein Trainer, der einen Vorteil für die Beeinflussung eines Spieles zur Vorbereitung eines Wettbetruges fordert.

Spieler, Trainer oder letzteren gleichgestellte Personen müssen im Rahmen der Unrechtsvereinbarung zusagen, dass sie den Verlauf oder das Ergebnis des Wettbewerbs beeinflussen. Eine solche Beeinflussung kann grundsätzlich durch alle Verhaltensweisen vor oder während des Wettbewerbs erfolgen, die dazu geeignet sind, den Verlauf oder das Ergebnis zu beeinflussen und damit die Unvorhersehbarkeit des Spielgeschehens (partiell) aufzuheben. Ob das fragliche Handeln regelwidrig ist oder nicht, ist – auf den vom Wortlaut der Norm geleiteten ersten Blick – unerheblich. Daher kann sich ein Trainer zB durch das Versprechen strafbar machen, einen wichtigen Spieler nicht aufzustellen; ebenso kann es strafbarkeitsbegründend sein, wenn ein Spieler verspricht, gegen die Gewährung eines Vorteils deutlich unter seinem Leistungsvermögen zu bleiben und zB das Erzielen eines Gegentores durch eine schwache Verteidigung zu unterstützen. Kritiker sehen darin die Pönalisierung einer Verletzung ethischer Pflichten gegen sich selbst, die nicht strafwürdig sei.⁸⁷ Dem ist zu widersprechen. Denn eine bewusste Leistungsverweigerung wirkt sich nachteilig auf andere aus (zB Mannschaftsmitglieder), bleibt also nicht innerhalb der Autonomiesphäre einer Person, sondern tangiert die Sozialsphäre. Zudem ist das bewusste Manipulieren des Spielverlaufs durch ein Zurückbleiben hinter seinen Leistungsmöglichkeiten jedenfalls dann sportuntypisch, wenn die Leistungsverweigerung korruptiv erkaufte worden ist. Dass die Beeinflussung des Verlaufs oder des Ergebnisses sportuntypisch ist, gibt diesem Tatbestandsmerkmal sein normatives Gepräge und deutet zugleich auf eine (schwache) Akzessorietät des § 265 c StGB hin.

Letztere wird auch an der ganz grundsätzlichen Auslegungsfrage deutlich, was unter einer „Beeinflussung“ iSd § 265 c StGB zu verstehen ist. Nach Maßgabe der heute geltenden Zurechnungsregeln des Allgemeinen Teils des Strafrechts sollte klar sein, dass für die Feststellung einer Beeinflussung die bloße Kausalität des fraglichen Handelns nicht ausreichen kann. Vielmehr ist auch hier, den Grundsätzen der objektiven Zurechnung folgend, danach zu fragen, ob das Handeln eine rechtlich missbilligte Gefahr schafft. Folgt man dieser engen Auslegung wäre auch dieser Straftat-

87 *Deutscher Richterbund* Stellungnahme Nr. 2/16; ebenso: *Bundesrechtsanwaltskammer* Stellungnahme Nr. 8/2016, S. 6 f.

bestand stärker akzessorisch auszulegen, so dass es unter der Hand doch auf die Frage ankommt, ob ein wettbewerbsbeeinflussendes Verhalten mit Hilfe sportrechtlich zulässiger oder unzulässiger Mittel erfolgt ist.

b) Manipulation berufssportlicher Wettbewerbe

§ 265 d Abs. 1 StGB pönalisiert Sportler und Trainer, die einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordern, sich versprechen lassen oder annehmen, dass sie den Verlauf oder das Ergebnis eines berufssportlichen Wettbewerbs in wettbewerbswidriger Weise zugunsten des Wettbewerbsgegners beeinflussen. Spiegelbildlich dazu erfasst § 265 d Abs. 2 StGB diejenigen, die diesen Vorteil anbieten, versprechen oder gewähren.

Im Unterschied zum Sportwettbetrug verlangt der Tatbestand der Manipulation berufssportlicher Wettbewerbe keine Absicht, einen rechtswidrigen Vermögensvorteil durch eine Sportwette zu erzielen. Er pönalisiert somit das Matchfixing als solches. Dessen ungeachtet kann § 265 d StGB die Funktion eines Auffangtatbestandes erfüllen, wenn sich bei Ermittlungen wegen eines Sportwettbetruges im Sinne des § 265 c StGB die Absicht, einen rechtswidrigen Vermögensvorteil durch eine Sportwette zu erzielen, nicht nachweisen lässt, weil die beteiligten Sportler, Trainer oder Schiedsrichter in diese Hintergründe nicht eingeweiht waren.⁸⁸

§ 265 d StGB ist stärker akzessorisch ausgestaltet als § 265 c StGB. Er nimmt auf die Regeln des Sportwettbewerbs Bezug, indem er eine „wettbewerbswidrige“ Beeinflussung des Verlaufs oder des Ergebnisses verlangt. Der Regierungsentwurf hebt zu Recht hervor, dass damit das Erstreben „wettbewerbsimmanenter“ – oder besser: sportwettbewerbstypischer – Vorteile ausgeschlossen ist. Die konkludente Vereinbarung zweier Mannschaften, auf ein für beide Mannschaften im Turnier vorteilhaftes Unentschieden zu spielen, ist damit straflos, da ein solcher Vorteil typisch für ein Turnier ist.⁸⁹ Ebenso wenig ist es tatbestandsmäßig, wenn ein Trainer zur Schonung seines Kaders mit einer „B-Mannschaft“ spielen und damit dem Gegner des Spiels einen Vorteil zukommen lässt.⁹⁰ Denn auch diese Form der Wettbewerbsverzerrung ist – ebenso wie der vom Trainer mit

88 So schon *Kubiciel* jurisPR-StrafR 3/2016; *Reinhart* SpuRt 2016, 235 (240).

89 Krit. *Swoboda/Bohn* JuS 2016, 686 (688).

90 Dazu *Nuzinger/Rübenstahl/Bittmann* WiJ 2016, 34 (36).

seiner Entscheidung gesuchte Vorteil – wettbewerbsimmanent bzw. sporttypisch. Solche Begrenzungen der Straftatbestände sind sachgerecht, geht es dem Gesetzgeber doch um die Pönalisierung von Wettbewerbsverzerrungen, die das Spiel, bildlich gesprochen, zerstören bzw. dessen Sinn pervertieren.

Die Akzessorietät des Tatbestandes zu sportrechtlichen Regeln wirft die Frage nach dem Grad der Akzessorietät auf: Soll grundsätzlich jeder Verstoß gegen Wettbewerbsregeln kriminalisiert werden (strenge Akzessorietät) oder nur ein evidenter Verstoß (limitierte Akzessorietät)? Nach hiesiger Auffassung ist die zuletzt genannte Option vorzugswürdig. Dafür spricht nicht nur die verfassungsrechtliche Erwägung, dass offen formulierte Tatbestände konkretisierend-eng auszulegen sind, um die Vorhersehbarkeit der Rechtsanwendung zu gewährleisten, wie das BVerfG in seiner Untreue-Entscheidung betont hat.⁹¹ Zudem sollte das Strafrecht auf die Garantie eines Mindeststandards zielen, zumal Normen in Bezug genommen werden, die Verbände und Vereine für einen Bereich festlegen, für welchen sie grundsätzlich Autonomie beanspruchen.

IV. Strafbarkeitsrisiken für natürliche Personen, Haftungsrisiken für juristische Personen

Die von den Straftatbeständen ausgehenden Strafbarkeits- und Haftungsrisiken sind ernst zu nehmen. So hat zunächst derjenige, der sich nach §§ 265 c, 265 d StGB strafbar macht, mit harschen Sanktionen zu rechnen. Neben den – schon mit einem Ermittlungsverfahren eintretenden – Reputationsschäden droht eine Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, wenn der Täter gewerbsmäßig handelt oder der (avisierter) Vorteil von großem Ausmaß ist. Solche „besonders schweren Fälle“ werden jedenfalls bei § 265 c StGB die Regel sein.⁹²

Vereine bzw. die den Profisport tragenden Kapitalgesellschaften oder Sportverbände können als juristische Personen zwar (bislang) nicht bestraft werden. Sehr wohl aber können sie gem. § 30 Abs. 2 OWiG mit einer Geldbuße von bis zu 10 Mio. EUR belegt werden. Dabei soll die Geldbuße den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungs-

91 BVerfGE 126, 170 (210).

92 Dazu und zum Folgenden *Kubiciel* SpuRt 2017, 188 (191).

widrigkeit gezogen hat, übersteigen (§ 17 Abs. 4 OWiG). Reicht das gesetzliche Höchstmaß von 10 Mio. EUR hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.⁹³ Überdies kann für das, was aus der mit einem Bußgeld belegten Handlung erlangt wurde, der Verfall angeordnet werden (§ 29 a OWiG). Dies sind drastische Folgen, die zunächst durch eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat einer Person mit einem zur Geschäftsleitung berechtigenden Rechtstatus (vgl. § 30 Abs. 1 Nr. 1-4 OWiG) ausgelöst werden können. Darüber hinaus können juristische Personen nach § 30 Abs. 1 Nr. 5 OWiG auch für das Verhalten von faktischen Geschäftsführern haften.⁹⁴ Diese Vorschrift schafft das Risiko, dass Vereine oder Verbände für das Handeln „starker Persönlichkeiten“ haften, obgleich diese rechtlich betrachtet für eine umstrittene Entscheidung gar nicht zuständig waren.

Adressat eines Bußgeldbescheides können Sportvereine, die den Profisport veranstaltenden Kapitalgesellschaften und Sportverbände werden, wenn eine der oben genannten Leitungspersonen eine Straftat im Sinne der §§ 265 c Abs. 2, 265 d StGB begeht bzw. sich daran beteiligt (oder eine Aufsichtspflicht im Sinne der § 130 OWiG verletzt). Letzteres ist von besonderer Bedeutung, da diese Vorschrift eine Haftung immer dann auslöst, wenn eine Leitungsperson vorsätzlich oder fahrlässig Aufsichtsmaßnahmen unterlassen hat, die erforderlich gewesen wären, um Zuwiderhandlungen gegen betriebsbezogene Pflichten zu verhindern und die Zuwiderhandlung durch gehörige Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre. Infolgedessen haften Sportvereine oder -verbände bzw. sportveranstaltende Kapitalgesellschaften schon für das fahrlässige Versäumnis, Compliance-Maßnahmen zu installieren, welche die Begehung einer Straftat nach den §§ 265 c, 265 d StGB erschwert hätte.

Um diese Haftung und etwaige Schadensersatzansprüche zu vermeiden, müssen sich die in einem Sportverein Verantwortlichen um die Anpassung ihrer Compliance-Maßnahmen an die neue (Straf-)Rechtslage bemühen. Wie solche Compliance-Strukturen aussehen, hängt von der Struktur des jeweiligen Vereins ab und lässt sich ohne Bezug auf einen konkreten Verein nur in vergleichsweise abstrakter Form beschreiben. Zu solchen Compliance-Maßnahmen gehören jedenfalls die Identifizierung der tatsächlich bestehenden Risiken, die Erarbeitung eines vereinsinternen Regelwerkes, das auf die Beachtung der strafrechtlichen Grenzen zielt, die Kommunika-

93 Hoven/Kubiciel/Weith Das Verbot der Auslandsbestechung, 2016, S. 183 ff.

94 Göhler/Gürtler OWiG, 16. Aufl. 2012, § 30 Rn. 14.

tion dieses Regelwerkes durch die Vereinsführung an Sportler (auch und vor allem die „Profis“) sowie andere (leitende) Mitarbeiter des Vereins und schließlich die fortlaufende Beobachtung etwaiger Risikofaktoren. Schließlich muss bei festgestellten Regelverstößen eine spürbare und (nach außen) nachvollziehbare Reaktion des Vereins erfolgen, die bis hin zu einer Kündigung für den Fall einer schweren Straftat reichen kann. Letzteres stellt eine im Sportbereich äußerst heikle Konsequenz dar, wenn man an die potentiellen Verluste durch entgangene Transfer- und Marketinggeschäfte denkt, die mit der Kündigung eines Fußballprofis, Trainers oder Sportdirektors einhergehen können.

V. Ausblick

Die Diskussion um Compliance-Standards im Sport steht noch ganz am Anfang. Selten wird bislang über die Durchführung von *internal investigations* nachgedacht, wenn in einem Sportverein oder -verband Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten eines Spielers oder Verantwortlichen sichtbar geworden sind. Geradezu undenkbar scheint es, dass Vereine vor der Verpflichtung eines neuen Profis eine zumindest rudimentäre Prüfung seiner Geschäftsbeziehung und seines (Wett-)Verhaltens vornehmen. In anderen Branchen sind all diese Maßnahmen bei Verdachtsfällen und bedeutenden Transaktionen und *acquisitions* hingegen Standard. Auf Dauer wird sich der (Profi-)Sport diesen Compliance- und Verhaltensstandards annähern müssen. Ein wesentlicher Impuls für die Überprüfung der vereins- und verbandsinternen Compliance-Standards geht von den §§ 265 c, 265 d StGB aus. In der Initiierung eines solchen Selbstreinigungsprozesses und weniger in der Ermöglichung von Ermittlungsverfahren liegt die wesentliche Bedeutung dieser Tatbestände.

